

Reglement

über das sonderpädagogische Angebot

Datum	22. Juni 2026
-------	---------------

Ordnungsnummer	412.21
----------------	--------



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Zweck	3
1.2	Gesetzliche Grundlagen	3
2.	Grundsätze der integrativen und sonderpädagogischen Förderung	3
3.	Zusammenarbeit und multiprofessionelle Teams	3
4.	Angebote und Massnahmen im Überblick	3
4.1	Heilpädagogische Förderung	3
4.1.1	Integrative Förderung (IF)	3
4.1.2	Begabungs- und Begabtenförderung (Begafo)	4
4.2	Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	4
4.3	Therapien	4
4.3.1	Logopädie (Logo)	4
4.3.2	Psychomotoriktherapie (PMT)	5
4.3.3	Schulindizierte Psychotherapie	5
4.4	Angebote für Schülerinnen und Schüler mit Sinnesbeeinträchtigungen	5
4.5	Nachteilsausgleich (NTA)	5
4.6	Sonderschulung	6
4.6.1	Integrierte Sonderschulung (ISR)	6
4.6.2	Externe Sonderschulung	6
5.	Zusammenarbeit mit externen Fachstellen und Diensten	6
5.1	Schulsozialarbeit (SSA)	6
5.2	Schulpsychologischer Dienst (SPD)	6
6.	Inkraftsetzung	7

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Im vorliegenden Reglement sind die sonderpädagogischen Angebote der Schule Weisslingen festgelegt. Mit dem Reglement wird eine einheitliche, transparente und bedarfsgerechte Förderung der Schülerinnen und Schüler sichergestellt.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Es gelten die Bestimmungen der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) des Kantons Zürich vom 11. Juli 2007, welche die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf zu sonderpädagogischen Massnahmen einschliesslich der Sonderschulung regelt.

2. Grundsätze der integrativen und sonderpädagogischen Förderung

Die Schule Weisslingen anerkennt Vielfalt und Heterogenität als Normalität und Bereicherung. Schülerinnen und Schüler unterscheiden sich in ihren Lernvoraussetzungen, Erfahrungen, Potenzialen sowie in Sprache, Entwicklung, Herkunft, Geschlecht, Religion und Lebensformen. Es ist normal, verschieden zu sein.

Der Volksschulunterricht ist ein gesetzlich verankertes Grundrecht für alle Kinder. Die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler ist eine dauerhafte Aufgabe des gesamten Kollegiums. Die Schule unterstützt die Kinder durch ein integratives und sonderpädagogisches Angebot, insbesondere durch integrative Förderung, Begabungsförderung, Deutsch als Zweitsprache sowie therapeutische und sozialpädagogische Massnahmen. Differenzierung und Methodenvielfalt bilden die Grundlage für den Umgang mit Heterogenität. Bei Bedarf werden Fachpersonen beigezogen. Eine Integration wird grundsätzlich angestrebt, jedoch nicht um jeden Preis und stets unter Berücksichtigung des Wohls aller Beteiligten.

Die pädagogische Arbeit erfolgt in multiprofessionellen Teams. Durch kooperative Zusammenarbeit, klar geregelte Zuständigkeiten und den kontinuierlichen fachlichen Austausch wird eine ganzheitliche und bedarfsgerechte Förderung der Schülerinnen und Schüler sichergestellt.

3. Zusammenarbeit und multiprofessionelle Teams

Die Förderung der Kinder erfolgt integrativ und kooperativ in multiprofessionellen Teams (Klassenlehrperson, Fachlehrperson, Heilpädagogische Fachlehrperson, Therapeutinnen und Therapeuten u. ä.). Lehr- und Fachpersonen arbeiten gemeinsam an den Bildungszielen der Schülerinnen und Schüler und bringen ihr fachliches und pädagogisches Wissen ein. Zuständigkeiten und Formen der Zusammenarbeit werden gemeinsam festgelegt und im gegenseitigen Einverständnis abgestimmt, um eine ganzheitliche und bedarfsgerechte Förderung sicherzustellen.

4. Angebote und Massnahmen im Überblick

4.1 Heilpädagogische Förderung

Die Integrative Förderung (IF) ist eine sonderpädagogische Massnahme und wird auf allen Schulstufen angeboten. Besondere pädagogische Bedürfnisse umfassen sowohl Defizite als auch besondere Stärken und Begabungen von Kindern und Jugendlichen. Je nach Umfang der Bedürfnisse ist eine schulpsychologische Abklärung sinnvoll, um die besonderen Bedürfnisse klar zu erfassen.

4.1.1 Integrative Förderung (IF)

Im Rahmen der IF werden Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen ergänzend zum Regelunterricht durch eine heilpädagogische Fachlehrperson gefördert. Dabei orientiert sich die Förderung durch die heilpädagogische Fachlehrperson an den Ressourcen der Kinder und Jugendlichen. Unterstützt werden diese bei folgenden Herausforderungen:

- Allgemeines Lernen
- Mathematisches Lernen
- Lesen und Schreiben
- Spracherwerb und Begriffsbildung
- Umgang mit Anforderungen
- Kommunikation
- Bewegung und Mobilität
- Für sich selbst sorgen
- Umgang mit Menschen
- Freizeit, Erholung und Gemeinschaft

Bei der integrativen Förderung liegen die Ziele und Inhalte so nahe wie möglich bei denen des Klassenunterrichts. Ist dies nicht möglich, können individuell angepasste Lernziele vereinbart werden. „Lernen am selben Unterrichtsgegenstand“ bedeutet aber nicht, dass die IF zwingend immer im selben Raum stattfinden muss wie der Klassenunterricht.

4.1.2 Begabungs- und Begabtenförderung (Begafö)

Die Schule fördert die Begabungen aller Schülerinnen und Schüler innerhalb des Regelunterrichts sowie durch gezielte ergänzende Massnahmen. Die Begabungsförderung erfolgt integrativ durch Differenzierung, Individualisierung und Anreicherung des Unterrichts. Für Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägten Begabungen (Begabtenförderung) steht ein zusätzliches Förderangebot, angeleitet durch eine Fachlehrperson, zur Verfügung. Die Förderung wird bedarfsgerecht geplant, regelmässig überprüft und in Zusammenarbeit von Lehrpersonen, Fachlehrpersonen, Schulleitung und Eltern umgesetzt.

4.2 Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Alle Kinder und Jugendlichen mit nicht deutscher Erstsprache erhalten bei Bedarf Unterricht in Deutsch als Zweitsprache. Die DaZ-Angebote unterstützen die Schülerinnen und Schüler beim Aufbau ihrer Deutschkompetenzen, damit sie im Regelunterricht erfolgreich lernen können.

Der DaZ-Anfangsunterricht richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarschule ohne Deutschkenntnisse.

Der DaZ-Aufbauunterricht unterstützt Schülerinnen und Schüler mit noch nicht ausreichenden Deutschkenntnissen bei der Weiterentwicklung und Vertiefung ihrer Deutschkompetenzen. Die Sprachstandserhebung bildet die Entscheidungsgrundlage für die Zuweisung zu diesem DaZ-Angebot.

4.3 Therapien

4.3.1 Logopädie (Logo)

Die Fähigkeit, Sprache zu verstehen und sich ausdrücken zu können, bildet die Grundlage für die Integration in die Schule und ist Voraussetzung für schulisches Lernen. Die Entwicklung der Sprache und der Kommunikationsfähigkeit ist eng verknüpft mit der emotionalen, sozialen, kognitiven und motorischen Entwicklung. Die Logopädie (Logo) befasst sich mit der Entwicklung sowie mit Auffälligkeiten im mündlichen und schriftlichen Spracherwerb, der Stimme und des Schluckens. Eine logopädische Therapie kann unterstützend sein, wenn eine Schülerin oder ein Schüler im Spracherwerb Auffälligkeiten aufweist:

- Schwierigkeiten beim Sprechen von Lauten
- Verwechseln/Auslassen von Lauten
- Grammatikalische Auffälligkeiten
- Eingeschränkter Wortschatz oder erschwerter Wortabruf
- Redeflussstörungen (z. B. Stottern)
- Stimmstörungen
- Schwierigkeiten beim Schriftspracherwerb (Lesen und Schreiben)

Ob eine logopädische Therapie angezeigt ist, wird immer von der zuständigen Logopädin abgeklärt.

4.3.2 Psychomotoriktherapie (PMT)

Die psychomotorische Therapie (PMT) befasst sich mit Auffälligkeiten der Bewegungsentwicklung und des Bewegungsverhaltens. Der Erwerb von lebenspraktischen und kulturellen Fertigkeiten ist in hohem Masse motorisches Lernen. Die Fähigkeit von Kindern und Jugendlichen, sich in Bezug auf ihre reale und soziale Umwelt angemessen zu bewegen, d.h. adäquat handeln zu können, ist eine wichtige Voraussetzung für ihr schulisches Lernen und für ihre Integration in die Lerngemeinschaft.

Eine psychomotorische Therapie kann nötig sein, wenn eine Schülerin oder ein Schüler in der Bewegungsentwicklung Auffälligkeiten aufzeigt. Dazu gehören beispielsweise:

- Auffälligkeiten bei der Regulierung des Spannungszustandes der Muskulatur (z.B. Verspannungen)
- motorische Koordinationsschwierigkeiten (z.B. Gleichgewichtsprobleme, Ungeschicktheit)
- feinmotorische Schwierigkeiten (z.B. beim Schneiden, Werken, Basteln)
- grafomotorische Schwierigkeiten (z.B. ungünstige Stifthaltung, nicht automatisierte Schreibbewegungsabläufe, Unsicherheiten in der Formerfassung)
- Schwierigkeiten mit der Wahrnehmung
- räumliche und zeitliche Orientierungsauffälligkeiten

Psychomotorische Auffälligkeiten können auch mit Schwierigkeiten in der Kommunikation, dem Verhalten oder der Aufmerksamkeit einhergehen.

Die psychomotorische Therapie kann einzeln oder in der Gruppe ausserhalb der Klasse sowie als integrative Therapie im Klassenverband stattfinden.

Ob eine psychomotorische Therapie sinnvoll ist, wird immer von einer Fachperson Psychomotorik abgeklärt.

4.3.3 Schulindizierte Psychotherapie

Eine schulindizierte Psychotherapie kann bei psychischen Problemen nötig sein, die sich im Schulalltag zeigen, beispielsweise wenn das schulische Fortkommen einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet ist oder wenn negative Auswirkungen festzustellen sind – etwa im Umgang mit Menschen oder mit Anforderungen im schulischen Alltag.

Die Psychotherapie unterstützt die Schülerinnen und Schüler in der Bewältigung ihrer Probleme. Dabei werden oft auch Eltern und Lehrpersonen miteinbezogen. In der Regel wird mit einer schulpsychologischen Abklärung geprüft, ob eine Therapie sinnvoll ist.

4.4 Angebote für Schülerinnen und Schüler mit Sinnesbeeinträchtigungen

Schülerinnen und Schüler mit ausgewiesener Hör- oder Sehbeeinträchtigung erhalten bei Bedarf eine spezialisierte Beratung und/oder Förderung. Ziel ist die Sicherung des Lernerfolgs in der Regelschule sowie die sinnesgerechte Gestaltung des schulischen Umfelds. Die Unterstützung richtet sich an die betroffenen Schülerinnen und Schüler, deren Lehrpersonen, Klassen sowie an die Erziehungsberechtigten. Die Zuweisung erfolgt durch die Schulleitung, der Umfang der Massnahmen basiert auf einer fachlichen Abklärung und wird regelmässig überprüft. Die Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit externen Fachstellen für Audio- und Sehpädagogik.

4.5 Nachteilsausgleich (NTA)

Mit dem Nachteilsausgleich soll die Chancengleichheit zwischen Schülerinnen und Schülern angestrebt werden. Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer Beeinträchtigung in ihrer Leistungsfähigkeit zwar eingeschränkt sind, aber trotzdem das Potenzial haben, die Ziele gemäss Lehrplan zu erreichen, erhalten deshalb einen Nachteilsausgleich.

Dabei werden für die betroffenen Schülerinnen und Schüler die Rahmenbedingungen in Prüfungssituationen angepasst. In welcher Form dies passiert, wird jeweils individuell auf die Schülerin oder den Schüler abgestimmt. Diese Rücksichtnahme auf Beeinträchtigung ermöglicht, dass alle Schülerinnen und Schüler unter fairen Bedingungen beurteilt werden können. Die Lernziele und auch der Benotungsmassstab sind für alle dieselben – egal ob mit oder ohne Nachteilsausgleich.

Voraussetzung für einen Nachteilsausgleich ist eine diagnostizierte körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung, die sich auf die schulischen Leistungen auswirkt. Dies kann beispielsweise bei den folgenden Beeinträchtigungen vorkommen:

- Sprachbeeinträchtigung
- Körperbeeinträchtigung
- Hörbeeinträchtigung
- Sehbeeinträchtigung
- Autismus-Spektrum-Störung (ASS)
- Lese- und Rechtschreibstörung (LRS)
- Dyskalkulie
- Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADS/ADHS)

Wurde durch eine Fachperson eine entsprechende Diagnose gestellt, werden die Massnahmen des Nachteilsausgleichs im schulischen Standortgespräch festgelegt.

4.6 Sonderschulung

Die Sonderschulung richtet sich an Kinder und Jugendliche mit erhöhtem Bildungsbedarf aufgrund einer Beeinträchtigung. Sie umfasst Unterricht, Therapie, Erziehung und Betreuung.

Ein möglicher Anspruch auf Sonderschulung besteht vom Zeitpunkt des Eintritts in die Kindergartenstufe bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 20. Altersjahres. Die Sonderschulung kann integrativ in der Regelschule oder separiert in einer Sonderschule erfolgen.

Für die Zuweisung zur Sonderschulung ist ein schulisches Standortgespräch (SSG) und eine schulpyschologische Abklärung mit Standardisiertem Abklärungsverfahren (SAV) notwendig. Verantwortlich für die Zuweisung zur Sonderschulung ist die Schulpflege.

4.6.1 Integrierte Sonderschulung (ISR)

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Beeinträchtigung, Funktionseinschränkung oder Entwicklungsstörung im Regelunterricht mit unterstützenden Massnahmen nicht angemessen gefördert werden können, für die der Besuch der Regelschule jedoch möglich ist, werden im Rahmen der Integrierten Sonderschulung mittels eines individuellen Settings durch eine heilpädagogische Fachlehrperson gefördert.

Das Ziel ist es, diese Kinder und Jugendlichen möglichst in der Regelklasse zu unterrichten.

4.6.2 Externe Sonderschulung

Stellt man bei einer Schülerin oder einem Schüler fest, dass die Förderung mit einer integrativen Schulungsform nicht ausreichend ist, wird eine separierte Sonderschulung beschlossen. Diese findet in externen Einrichtungen wie Tagessonderschulen oder Schulheimen statt.

5. Zusammenarbeit mit externen Fachstellen und Diensten

5.1 Schulsozialarbeit (SSA)

Der Schule Weisslingen steht das Angebot der Schulsozialarbeit zur Verfügung. Die Schulsozialarbeit ist eine Anlauf- und Beratungsstelle für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen.

Das niederschwellige Beratungsangebot bietet vor Ort Unterstützung sowohl bei persönlichen und sozialen Problemstellungen als auch in Krisensituationen. Im vertraulichen Rahmen finden Eltern wie auch Kinder und Jugendliche eine Ansprechperson in Erziehungsfragen, bei Sorgen, Stress oder Problemen zu Hause oder in der Schule. Daneben arbeitet die Schulsozialarbeit präventiv und unterstützt und begleitet Kinder und Jugendliche in ihrem Entwicklungsprozess.

5.2 Schulpsychologischer Dienst (SPD)

Der Schulpsychologische Dienst ist eine kinder- und jugendpsychologische Fachstelle. Er berät Eltern sowie Lehr- und Fachpersonen bei Lern- und Verhaltensschwierigkeiten sowie bei psychischen Problemen von Schülerinnen und Schülern der Volksschule.

Im Auftrag der Schule führt der Schulpsychologische Dienst Abklärungen und Beratungen durch. Eltern und Lehrpersonen können sich für Beratungen auch direkt melden.



6. Inkraftsetzung

Mit Schulpflegebeschluss vom 22. Juni 2026 wird das vorliegende Reglement über das sonderpädagogische Angebot in Kraft gesetzt. Das neue Reglement stellt die Rahmenbedingungen des sonderpädagogischen Angebots dar, während im geltenden Konzept Sonderpädagogik vom 16. September 2019 und im Konzept Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) vom 14. Januar 2013 interne Abläufe festgehalten sind. Bis diese internen Abläufe überarbeitet und in neuen Leitfäden festgehalten sind, gelten alle Dokumente parallel nebeneinander. Mit der Kenntnisnahme des letzten erarbeiteten Leitfadens durch die Schulpflege können das geltende Konzept Sonderpädagogik vom 16. September 2019 und das Konzept Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) vom 14. Januar 2013 ausser Kraft gesetzt werden. Änderungen zum vorliegenden Reglement müssen von der Schulpflege genehmigt werden.

Schulpflege Weisslingen

Marianne Bachofner
Schulpflegepräsidium

Nadine Schönenberger
Kommunikation, Gesellschaft, Kultur